

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 51

mäßige Sprengvorrichtungen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltfreundlichen

diese Dienste allen zur Verfügung zu stellen, ungeachtet des Geschlechts, des Alters oder des sozioökonomischen Status;

11. *legt* den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Einrichtungen mit Fachwissen in diesen Angelegenheiten *nahe*, den betroffenen Ländern Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, damit sie die Opferhilfe in ihre nationalen Politikrahmen über Gesundheitsversorgung, soziale Dienste und behinderteninklusive Entwicklung integrieren;

12. *betont*, wie wichtig es ist, bei Antiminenprogrammen zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf vorhandene Mittel zu diesem Zweck bereitzustellen, weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin und betont außerdem, dass den Vereinten Nationen, namentlich dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, der die Antiminenaktionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen koordiniert, und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme gegebenenfalls in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen sowie in den Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

14. *ermutigt* die Vereinten Nationen, auch künftig Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung, Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, insbesondere durch die Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2013-2018;

15. *ermutigt* diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, die Maßnahmen aller zuständigen Akteure zu unterstützen, die darauf abzielen, die Schnellreaktionskapazitäten in humanitären Notlagen sowie die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und Antiminenprogrammen vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015